

Weiterbildung Erbrecht



Handlungsfelder neues Erbrecht und Einfluss Revision der Ergänzungsleistungen

Donnerstag, 26. Januar 2023

13:30 bis 17:00

Referenten



Pius Koller

Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht,
dipl. Ing. Agr. FH



Delia Reisinger

Juristin, MLaw

Inhalt

Neues Erbrecht

1. Allgemeines
2. Pflichtteilsansprüche
3. Scheidung
4. Vorschlagszuweisung
5. Erbvertrag
6. Säule-3a-Ansprüche
7. Herabsetzung
8. Übergangsrecht
9. Übungen

Revision der Ergänzungsleistungen

1. Allgemeines
2. Rückerstattungspflicht
3. Vermögensverzicht
4. Folgen
5. Lösungsmöglichkeiten
6. Übungen

Neues Erbrecht

1. Allgemeines

- Beständiges Erbrecht, wenige Änderungen seit 1912
- Geänderte wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen
 - Patchwork-Konstellationen
 - Faktische Lebensgemeinschaften
 - Stiefkinder
 - Unternehmensnachfolge
- Motion Gutzwiler 2010: Flexibleres Erb- und Pflichtteilsrecht, Beibehaltung der Grundstruktur

Neues Erbrecht

2. Pflichtteilsansprüche (1/2)

Nachkommen: Reduktion von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ (Art. 471 ZGB)

Eltern: Keine Pflichtteilerben mehr (Art. 470 Abs. 1 ZGB)

Freie Quote: Immer mind. $\frac{1}{2}$

	Tod vor	1.1.2023	Tod nach	1.1.2023
	Pflichtteil	Freie Quote	Pflichtteil	Freie Quote
Ehegatte	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
Nachkommen	$\frac{3}{8}$		$\frac{1}{4}$	

	Tod vor	1.1.2023	Tod nach	1.1.2023
	Pflichtteil	Freie Quote	Pflichtteil	Freie Quote
Ehegatte	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$
Eltern	$\frac{1}{8}$		0	

Neues Erbrecht

2. Pflichtteilsansprüche (2/2)

- Nicht betroffen: Gesetzliche Erbteile nach Art. 457-466 ZGB
- Vorteil: Erhöhung der Verfügungsfreiheit
- Nachteil:
 - Möglichkeit der Ungleichverteilung innerhalb der Familie, was ein grösseres Konfliktpotential schafft
 - Auslegung von Testamenten und Erbverträgen, die unter altem Erbrecht errichtet wurden
 - Verfügungsfreiheit ist erst verwirklicht, wenn die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern angepasst werden

Neues Erbrecht

3. Scheidung (1/2)

- Tod vor 1. Januar 2023
 - Nach Hängigkeit des Scheidungsverfahrens, aber vor Rechtskraft des Urteils: Bestand der Erb- und Pflichtteilsansprüche
 - Nach Rechtskraft des Urteils: Verlust der Erb- und Pflichtteilsansprüche

Neues Erbrecht

3. Scheidung (2/2)

- Tod nach 1. Januar 2023
 - Verlust
 - der Ansprüche aus Testamenten und Erbverträgen (Art. 120 Abs. 3 Ziffer 2 ZGB)
 - der Vorschlagszuweisung (Art. 217 Abs. 2 ZGB) und der Gesamtgutszuweisung (Art. 241 Abs. 4 ZGB)
 - des Pflichtteilsanspruchs (Art. 472 Abs. 1 ZGB)
 - **nicht** aber des gesetzlichen Erbrechts, ausser dem Ehegatten wird durch Testament oder Erbvertrag der Pflichtteil und damit die Erbenstellung entzogen
 - Wenn (Art. 472 Abs. 1 ZGB):
 - ein Scheidungsverfahren hängig ist und
 - das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde oder die Ehegatten seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben

Neues Erbrecht

4. Vorschlagszuweisung (1/2)

- Tod vor 1. Januar 2023: Unklar, ob
 - die Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen zu berücksichtigen ist oder nicht.
 - es sich dabei um eine Zuwendung unter Lebenden oder von Todes wegen handelt.

Neues Erbrecht

4. Vorschlagszuweisung (2/2)

- Tod nach 1. Januar 2023
 - Die Vorschlagszuweisung wird bei der Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen nicht berücksichtigt, für die der nichtgemeinsamen aber schon. Die Pflichtteilsberechnungsmasse wird für gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen damit unterschiedlich berechnet.
(Art. 216 Abs. 2 und 3 ZGB)
 - Es handelt sich bei der Vorschlagszuweisung um eine Zuwendung unter Lebenden nach Art. 532 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB.

Neues Erbrecht

5. Erbvertrag

- Tod vor 1. Januar 2023:
 - Freiheit, lebzeitige Schenkungen zu tätigen
 - Anfechtung, wenn
 - ein Schenkungsverbot im Vertrag vereinbart wurde
 - eine Umgehung (Rechtsmissbrauch oder Schädigungsabsicht) vorliegt

→ BGE 140 III 193: massive Kritik der Lehre
- Tod nach 1. Januar 2023: Art. 494 Abs. 3 ZGB
 - Anfechtung von Zuwendungen unter Lebenden, wenn
 - die erbrechtlichen Ansprüche geschmälert werden
 - Schenkungen im Vertrag nicht vorbehalten wurden
 - es sich dabei nicht um Gelegenheitsgeschenke handelt

Neues Erbrecht

6. Säule-3a-Ansprüche (1/2)

- Tod vor 1. Januar 2023:
 - Guthaben bei einer Bankstiftung:
 - Kein direkter Auszahlungsanspruch
 - Fällt in den Nachlass und wird güterrechtlich berücksichtigt (umstritten)
 - Guthaben bei einer Vorsorgeversicherung:
 - Direkter Auszahlungsanspruch
 - Fällt nicht in den Nachlass, wird güterrechtlich nicht (reine Risikoversicherung) oder doch berücksichtigt (Versicherung mit Sparkomponente) (umstritten)
 - Zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuzurechnen und herabsetzbar

Neues Erbrecht

6. Säule-3a-Ansprüche (2/2)

- Tod nach 1. Januar 2023: Guthaben bei einer Bankstiftung und einer Vorsorgeversicherung einheitlich:
 - Eigener und direkter Auszahlungsanspruch nach Art. 82 Abs. 4 BVG
 - Fallen nicht in den Nachlass, werden güterrechtlich nicht berücksichtigt
 - Zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuzurechnen (Art. 476 Abs. 2 und 3 ZGB)
 - Bankstiftung: Kapital
 - Vorsorgeversicherung: Rückkaufswert
 - Herabsetzbar nach Art. 529 Abs. 2 ZGB

Neues Erbrecht

7. Herabsetzung

- Tod vor 1. Januar 2023: unklar,
 - ob der gesetzliche Erbanspruch/Intestaterwerb herabsetzbar ist
 - Nach geltendem Wortlaut nicht herabsetzbar
 - Die Lehre geht von einer Gesetzeslücke aus (umstritten)
 - Bundesgericht hat sich damit nicht befasst
 - in welcher Reihenfolge Zuwendungen unter Lebenden herabgesetzt werden
- Tod nach 1. Januar 2023:
 - Der Intestaterwerb ist an erster Stelle herabsetzbar (Art. 522 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, vgl. auch Präzisierung in Art. 523 ZGB)
 - Die Reihenfolge, in welcher Zuwendungen unter Lebenden herabgesetzt werden, wurde in Art. 532 Abs. 2 ZGB festgelegt

Neues Erbrecht

8. Übergangsrecht (1/5)

- Keine spezifischen Übergangsbestimmungen
- Todestagsprinzip (Art. 16 Abs. 3 SchIT ZGB):
Anwendung des im Zeitpunkt des Todes
geltenden Rechts
- Gilt auch für vorbestehende Testamente oder
Erbverträge

Neues Erbrecht

8. Übergangsrecht (2/5)

- Berater sollten (müssen?) über geplante Gesetzesänderungen informieren und diese in die Beratung einbeziehen.
- Bestehende Testamente oder Erbverträge sollten (müssen?) überprüft werden. Es ist Klarheit zu schaffen. Rechtsunsicherheiten bzgl. der Auslegung des Willens des Erblassers sind zu vermeiden.

Neues Erbrecht

8. Übergangsrecht (3/5)

- Pflichtteilsreduktion:
 - Dynamischer Verweis auf den Pflichtteil, Erklärung des Testierenden
 - Klarstellen, wenn Pflichtteil des alten Rechts gewollt ist

Neues Erbrecht

8. Übergangsrecht (4/5)

- Scheidung:
 - Neues Recht gilt ab 1. Januar 2023 (Todeszeitpunkt) für bereits hängige wie auch noch nicht hängige Scheidungsverfahren
 - Bestehende Testamente oder Erbverträge sollten überprüft werden
 - Soll dem Ehegatten der Pflichtteil entzogen werden, muss verfügt werden, ansonsten gilt das gesetzliche Erbrecht
 - Vorbehalt bzgl. Dahinfallen der Begünstigung in einem Testament oder einem Erbvertrag anbringen, falls gewünscht

Neues Erbrecht

8. Übergangsrecht (5/5)

- Erbverträge:
 - Erbverträge gelten vor wie auch nach der Revision
 - Diese sollten überprüft werden
 - Vorbehalte bzgl. Schenkungen anbringen, falls gewünscht

Neues Erbrecht

9. Übungen

- Gemäss Handout

Revision der Ergänzungsleistungen

1. Allgemeines (1/2)

- Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG)
- Vermögensschwellen (Art. 9a ELG, neu):
 - Alleinstehende: CHF 100'000 (Abs. 1 lit. a)
 - Ehepaare: CHF 200'000 (Abs. 1 lit. b)
 - Rentenberechtigte Waisen und Kinder: CHF 50'000 (Abs. 1 lit. c)
 - Selbstbewohnte Liegenschaften bleiben unberücksichtigt (Abs. 2)
 - Verzichtvermögen wird berücksichtigt (Abs. 3)

Revision der Ergänzungsleistungen

1. Allgemeines (2/2)

- Vermögensverzehr (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG, abgeändert):
 - Prozentsatz
 - Altersrentner: $\frac{1}{10}$
 - Sonstige Personen: $\frac{1}{15}$
 - Schwellen: wurden gesenkt
 - Alleinstehende: CHF 30'000 (vorher CHF 37'000)
 - Ehepaare: CHF 50'000 (vorher CHF 60'000)
 - Eigentum an einer selbstbewohnten Liegenschaft: CHF 112'500 (gleich)
 - Verzichtvermögen wird an das Vermögen angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 9a Abs.1 und 3 und Art. 11a Abs. 1-4 ELG)

Revision der Ergänzungsleistungen

2. Rückerstattungspflicht (1/6)

- Allgemeines:
 - Neu: Rückerstattung «aus dem Nachlass»
 - Massgebend: Netto-Nachlass
 - Brutto-Nachlass $\%$ Schulden des Erblassers
 - Todesfall- und Erbgangskosten bleiben unberücksichtigt
 - Auch selbstbewohnte Liegenschaften werden einbezogen (Art. 27a Abs. 2 ELV)
 - Von demjenigen Teil des Nachlasses, der CHF 40'000 übersteigt
 - Bei Ehepaaren erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen
 - Verwirkungsfristen (Art. 16b ELG)
 - Relativ: 1 Jahr nach Kenntnis des Rückforderungsanspruchs durch die Ausgleichskasse
 - Absolut: 10 Jahre seit der einzelnen Leistungsauszahlung

Revision der Ergänzungsleistungen

2. Rückerstattungspflicht (2/6)

- Ermittlung des Nachlasses:
 - Grundstücke
 - Verkehrswert (Art. 27a Abs. 2 ELV), nicht Inventar- oder Steuerwert
 - Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert, wenn es das Gesetz vorsieht (Art. 27 Abs. 2 ELV, Bsp.: Ertragswert nach Art. 17 Abs. 1 BGG, siehe auch BGE 138 II 548)
 - Repartitionswert (Art. 27a Abs. 3 ELV), entspricht in etwa dem Verkehrswert
 - Übriges Vermögen: Nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton (Art. 27a Abs. 1 ELV)

Revision der Ergänzungsleistungen

2. Rückerstattungspflicht (3/6)

- Rückforderung bei Ehepaaren
 - Die Rückerstattungspflicht entsteht bei Ehepaaren erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten (Art. 16a Abs. 2 ELG)
 - Insb. problematisch für Patchworkfamilien

Revision der Ergänzungsleistungen

2. Rückerstattungspflicht (4/6)

- Verwirkungsfristen nach Art. 16b ELG
 - Es können maximal die EL der letzten zehn Jahre zurückgefordert werden
 - Frist gilt auch in Bezug auf den erstverstorbenen Ehegatten
 - Rückforderung der durch den erstverstorbenen Ehegatten bezogenen Ergänzungsleistungen erlischt, wenn zwischen dem Tod des erst- und dem des zweitverstorbenen Ehegatten mehr als 10 Jahre liegen

Revision der Ergänzungsleistungen

2. Rückerstattungspflicht (5/6)

- Qualifikation der Rückerstattungspflicht
 - Spezielle Erbgangsschuld
 - Schuld der Erben,
 - die in Zusammenhang mit dem Tod des Erblassers steht
 - Aber: Keine persönliche Haftung, sondern «aus dem Nachlass», da abweichende Regelung in Art. 16a ELG
 - Solidarische Haftung, da keine abweichende Regelung in Art. 16a ELG
 - Jeder Erbe kann einzeln in Anspruch genommen werden
 - Erbe hat Regressanspruch ggü. Miterben

Revision der Ergänzungsleistungen

2. Rückerstattungspflicht (6/6)

- Abklärungspflicht des Willensvollstreckers?
 - Bezahlung der Erbgangsschulden nach Art. 518 Abs. 2 ZGB, potentiellen Passiven nachgehen, aktiv Erkundigungen einholen, vor der Erbteilung Schulden ggü. Sozialversicherungen bezahlen
 - Ansicht des Referenten:
 - Pflicht des Willensvollstreckers abzuklären, ob der Erblasser EL bezogen hat und ob ein Anspruch auf Rückforderung nach Art. 16a ELG besteht
 - Bei Nichterfüllen der Pflicht allenfalls Haftung ggü. dem Erben, der von der Ausgleichskasse in Anspruch genommen wurde

Revision der Ergänzungsleistungen

3. Vermögensverzicht (1/2)

- Grundsatz: Berücksichtigt wird nur das Vermögen, über das der Bezüger auch tatsächlich verfügt
- Ausnahme: Vermögenswerte, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde, werden als Einnahme angerechnet
 - Verzicht auf Einkünfte (Abs. 1 und 2)
 - Verzicht auf Vermögenswerte (Abs. 2)
 - Übermässiger Vermögensverbrauch (Abs. 3)
- Gleichwertige Gegenleistung:
 - 90% des Verkehrswertes
 - Übernahme der Hypothek und Einräumung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts als Teil davon

Revision der Ergänzungsleistungen

3. Vermögensverzicht (2/2)

- Beispiele:
 - Lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen, Erbvorbezüge)
→ Abtretungen von Liegenschaften
 - Zustimmung zu besonders ungünstiger Erbteilung
 - Verzicht auf Nutzniessungen und Wohnrechte
- Relevant für:
 - Vermögensschwellen in Art. 9a Abs. 1 ELG
 - Vermögensverzehr in Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG
- Jährliche Verminderung des Verzichts (nach Art. 11a Abs. 2 und 3 ELG und damit Vermögensverzicht, wie auch übermässiger Vermögensverbrauch) um CHF 10'000 (Art. 17e ELV)

Revision der Ergänzungsleistungen

4. Folgen (1/2)

- Für die Nachlassplanung und -abwicklung
 - Erbmasse wird künftig mit erheblichen Rückforderungen belastet sein
 - Es vererben nur noch Personen etwas, die in guten Vermögensverhältnissen sind oder vor einem längeren Heimaufenthalt oder einer längeren Pflegebedürftigkeit versterben
 - «Teilweise Abschaffung des gesetzlichen Erbrechts»

Revision der Ergänzungsleistungen

4. Folgen (2/2)

- Betroffene
 - Erben von Selbständigerwerbenden (fehlende berufliche Vorsorge)
 - Erben von Personen, die kostenintensive Pflegeleistungen in Anspruch genommen haben
 - Erben von Eigenheimbesitzern:
 - Keine Berücksichtigung bei der Vermögensschwelle
 - Höherer Abzug beim Vermögensverzehr
 - ABER: Berücksichtigung des Verkehrswertes bei der Rückerstattungspflicht

Revision der Ergänzungsleistungen

5. Lösungsmöglichkeiten (1/5)

- Rückerstattungspflicht (1/3):
 - Keine Hinzurechnung lebzeitig herabsetzbarer oder ausgleichungspflichtiger Zuwendungen
 - Künftiger Erblasser kann durch lebzeitige Zuwendungen den Nachlass unter die Schwelle von CHF 40'000 vermindern
 - Aber: Lebzeitige Zuwendungen verursachen u.U. einen Vermögensverzicht

Revision der Ergänzungsleistungen

5. Lösungsmöglichkeiten (2/5)

- Rückerstattungspflicht (2/3):
 - Verkauf der Liegenschaft an die Nachkommen
 - Pro:
 - Vermeidung der Rückerstattungspflicht oder mind. des Verkaufs der Liegenschaft durch die Kinder
 - Kontra:
 - Vorsicht vor Verzichtvermögen
 - Eltern wollen wohnen bleiben → Einräumung Nutzniessung oder Wohnrecht → Eltern geben Handlungsspielraum auf (keine Verfügungsmacht mehr über die Liegenschaft)

Revision der Ergänzungsleistungen

5. Lösungsmöglichkeiten (3/5)

- Rückerstattungspflicht (3/3):
 - Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft nach Art. 488 ff. ZGB zwischen den Ehegatten
 - Pro:
 - Keine Berücksichtigung der Vorerbschaft als Vermögen des Vorerben (Vermögensschwellen, Vermögensverzehr und Nachlass)
 - Erben beerben ursprünglichen Erblasser, damit keine Rückerstattungspflicht beim Tod des Vorerben
 - Nachlass des Vorerben kann kleingehalten werden
 - Kontra:
 - Kompliziertes Rechtsverhältnis (Inventarpflicht, Sondervermögen)
 - Vorerbschaft darf nur eingeschränkt genutzt/verbraucht werden

Revision der Ergänzungsleistungen

5. Lösungsmöglichkeiten (4/5)

- Vermögensverzicht (1/2):
 - Übergabe der Liegenschaft und Einräumung einer Nutzniessung
 - Gegenleistung:
 - Kapitalisierter Jahreswert der Nutzniessung (Netto-Jahresertrag x Faktor (nach Alter und Geschlecht))
 - Übernahme der Hypothekarschuld

Revision der Ergänzungsleistungen

5. Lösungsmöglichkeiten (5/5)

- Vermögensverzicht (2/2):
 - Art. 17e ELV: Jährliche Verminderung des Vermögensverzichts um CHF 10'000

Frühe Einräumung der Nutzniessung:

- jüngerer Betroffener → höherer Barwert der Nutzniessung
- grössere Verminderung des Verzichts nach Art. 17e ELV
- kleinerer Vermögensverzicht

Revision der Ergänzungsleistungen

6. Übungen

- Gemäss Handout

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Gerne beantworte ich Ihre Fragen.



Pius Koller

Rechtsanwalt

Fachanwalt SAV Erbrecht

dipl. Ing. Agr. FH

Ritter Koller AG

rechtsanwälte.

www.ritterkoller.ch

Ihr Feedback zählt!

Einfach mit dem Handy QR Code scannen oder auf untenstehenden Link klicken.

So kommen Sie direkt auf unser Online-Feedbackformular, welches Sie anonym oder mit Ihrem Namen ausfüllen können.

https://LINK_anpassen

QR-CODE einfügen

Herzlichen Dank!